



**Vor Inbetriebnahme sorgfältig durchlesen
und zugänglich aufbewahren !**



WEEE-Reg.Nr. DE80098510

Inhalt:

	technische Daten	Seite 2
1	Allgemeines	Seite 2
2	Inbetriebnahme / Bedienung	Seite 2
3	Außerbetriebnahme	Seite 3
4	Hinweise	Seite 3
5	Sicherheitshinweise	Seite 3-4
6	Wartung	Seite 4
7	Entsorgung	Seite 4
8	Ersatzteile / Zeichnungen	Seite 5
9	Fehlercodes	Seite 5
	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen	Seite 6

Technische Daten

	<i>Typ 3000/3000T</i>	<i>Typ 4000T</i>
Leistungsaufnahme	3.680 Watt	3.680 Watt
Betriebsspannung	230 V/50 Hz/60 Hz	230 V/50 Hz/60 Hz
Luftaustrittstemperatur	50° - 700°C, stufenlos einstellbar	50° - 700°C, stufenlos einstellbar
Luftstrom	350 - 630 l/min., stufenlos einstellbar	350 - 630 l/min, stufenlos einstellbar
Gewicht	ca. 1,5 kg	ca. 1,6 kg

1. Allgemeines

- 1.1 Die GRÜN Hand-Heißluft-Schweißgeräte AirTronic 3000/3000T/4000T werden zum Trocknen, Auftauen und Beheizen, zum Verformen und Verschweißen von thermoplastischen Kunststoffen und zum Verschweißen von Kunststoff- und Bitumen- Dichtungsbahnen eingesetzt.
- 1.2 Das Gerät darf nur für gewerbliche Zwecke - und nicht in Privathaushalten - und nur von Personen benutzt werden, die mit der Handhabung und den bestehenden Vorschriften vertraut sind.
- 1.3 Die gültigen VDE-Vorschriften und die Vorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft sowie sonstige bestehende Vorschriften sind zu beachten.

2. Inbetriebnahme

- 2.1 Die für den Anwendungsfall geeignete Düse auf den Düsenschaft aufschieben und Spanschraube festziehen.
- 2.2 Das ausgeschaltete Gerät (Betriebsschalter in Stellung 0) mit Hilfe des Anschlusssteckers an das 230-Volt-Wechselspannungsnetz anschließen, grüne LED (Netzkontrolle) leuchtet.

Die VDE-Bestimmungen 0100 § 55 sind zu beachten. Der Anschluss muss über einen besonderen Speisepunkt (im allgemeinen Baustellenverteiler) mit FI-Schutzschalter erfolgen. Als bewegliche Verlängerungsleitungen sind die für Baustellen zulässigen Gummischlauchleitungen H 07 RN-F, 3 x 2,5 mm² oder gleichwertige Leitungsarten zu verwenden.
- 2.3 Gerät mit Betriebsschalter einschalten und gewünschte Heißlufttemperatur durch Drehen des Temperaturregelknopfes einstellen. Geräte mit Temperaturanzeige: Während der Einstellung der Soll-Temperatur wird in der Anzeige der Sollwert angezeigt, gekennzeichnet durch einen Punkt vor der ersten Ziffer. Nach Beendigung der Temperatureinstellung wechselt die Anzeige auf den tatsächlichen Temperaturwert zurück. Bei Verwendung der Runddüse, Düse 20 mm oder Düse 40 mm zunächst max. 600°C einstellen. Abschließend langsam hoch regeln, wenn eine darüber hinausgehende Temperatur benötigt wird. Die rote LED (Heizen) leuchtet bis zum dauerhaften Erreichen der eingestellten Lufttemperatur.
- 2.4 Nach dem Erreichen der gewählten Heißlufttemperatur die gewünschte Luftleistung durch Drehen des Gebläseeinstellknopfes regulieren. Das Gerät sollte die vorgewählte Temperatur unabhängig von der Düsengröße und Luftleistung konstant halten.

3. Außerbetriebnahme

- 3.1 Betriebsschalter in Stellung 0 bringen. Zur Kühlung der Heizpatrone läuft das Gebläse nach. Bei Geräten mit Temperaturanzeige erscheint die Anzeige „n“.
- 3.2 Das Gerät ggf. sicher abstellen (siehe 5.6), Netzstecker **nicht** ziehen.
- 3.3 Nach dem Ende der Abkühlphase wird das Gebläse automatisch abgeschaltet. Netzstecker ziehen.

4. Hinweise

- 4.1 Die Steuer- und Regelelektronik ist in Funktion, solange das Gerät mit dem Netz verbunden ist.
- 4.2 Bei großen Düsen und hoher Luftleistung wird die maximale Lufttemperatur von 700°C nicht mehr erreicht, so dass es nach dem Aufheizen mit minimaler Gebläseleistung auf eine hohe vorgewählte Temperatur, beim nachträglichen Erhöhen der Gebläseleistung bei voller Heizleistung zu einem Absinken der Temperatur kommen kann. Das Aufleuchten der roten LED zeigt an, dass die gewählte Temperatur nicht mehr erreicht wird (kein Fehlerzustand).
- 4.3 Die digitale Temperaturanzeige (AirTronic 3000T/4000T) zeigt während des Betriebes des Gerätes die Lufttemperatur am Ausgang des Düsenschaftes an. Die Anzeige ist so eingestellt, dass sie ihre optimale Genauigkeit bei den während des Betriebes des Gerätes üblichen Heißlufttemperaturen erreicht. Die bei kaltem Gerät angezeigten Werte entsprechen nicht der Umgebungstemperatur und sind für die Genauigkeit der Anzeige während des Betriebes des Gerätes ohne Bedeutung.

5. Sicherheitshinweise

Das Gerät muss während des Betriebs immer beaufsichtigt werden und darf nur von unterwiesenen Personen betrieben werden.

- 5.1 Die Netzspannung muss mit den Angaben auf dem Typenschild des Gerätes übereinstimmen.
- 5.2 Vor jedem Gebrauch des Gerätes Anschlussleitung und Netzstecker auf Beschädigungen prüfen. Beschädigte Teile sofort ersetzen. Nur Original-Ersatzteile verwenden.
- 5.3 Das Gerät nur in ausgeschaltetem Zustand an das Netz anschließen.
Achtung: Wurde das Gerät vor Beendigung der Nachlaufkühlphase vom Netz getrennt, kann bei Wiederanschluss des Gerätes an das Netz das Gebläse zur Kühlung automatisch starten.
- 5.4 Das Gerät nicht unbeaufsichtigt lassen, während es an das Netz angeschlossen ist. Falls Heißluftgebläse nicht mit Sorgfalt verwendet werden, kann ein Brand entstehen. Wärme kann zu brennbaren Materialien gelangen, die sich außer Sichtweite befinden. Nicht für längere Zeit auf eine Stelle richten.
- 5.5 Düsenschaft und Düse während des Betriebes des Gerätes nicht berühren, Verbrennungsgefahr! Auch nach Ende der Nachlaufkühlphase sind Düsenschaft und Düse noch heiß. Gegebenenfalls beim Düsenwechsel Handschuhe tragen!
- 5.6 Beim Ablegen des Gerätes darauf achten, dass die heißen Teile und der Luftstrom keinen Schaden verursachen können. Ablegen des Gerätes nur auf den integrierten Ablagefuß vorne bzw. bei Verwendung von Düsenschuhen auf die zusätzliche anschraubbare Ablagestütze, Artikel-Nr. 5234.
- 5.7 Das Gerät nicht in der Nähe leicht entzündbarer Gase oder Materialien verwenden. Vorsicht beim Gebrauch des Heißluftgebläses in der Nähe brennbarer Materialien oder explosiver Gase.

- 5.8 Das Heißluftgebläse nach Gebrauch auf den Ständer auflegen und abkühlen lassen, ehe es aufbewahrt wird. Nicht sofort Netzstecker ziehen. Erst ausschalten und die Heizpatrone über die Nachlaufkühlung abkühlen lassen. Erst nachdem das Gebläse abschaltet Netzstecker ziehen.
- 5.9 Bei Nichtgebrauch und vor allen Arbeiten am Gerät Netzstecker ziehen.
- 5.10 Gerät nicht am Netzkabel tragen.
- 5.11 Das Gerät vor Feuchtigkeit schützen.
- 5.12 Die digitale Temperaturanzeige zeigt ggf. verschiedene Fehlerzustände (z.B. Temperaturfühlerbruch) durch Fehlercodes und Blinken der roten LED an. Gerät unbedingt von Fachpersonal überprüfen / instand setzen lassen.
- 5.13 Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal ausgeführt werden. Gerät zur Vermeidung von Beschädigungen nicht selbst öffnen.

6. Wartung

- 6.1 Luftansaugöffnungen (auf der Rückseite des Gerätes) und Luftaustrittsöffnungen (Düsenschaft und Düse) vor Gebrauch des Gerätes auf Verschmutzung bzw. Verstopfung kontrollieren und ggf. reinigen. Vorher Netzstecker ziehen. Beim Reinigen nicht mit spitzen Gegenständen in das Gerät eindringen.
- 6.2 Düsenwechsel nur bei kaltem Gerät durchführen, siehe 5.5. Dazu Spanschraube soweit lösen, dass sich die Düse vom Schaft abziehen lässt. Die neue Düse bis zum Anschlag auf den Schaft aufschieben, in die anwendungsgerechte Position drehen, Spanschraube gut festziehen.
- 6.3 Zum Wechsel der Heizpatrone die 4 Schrauben des Düsenschaftes ganz lösen, Düsenschaft abziehen.

Achtung: Gerät bei demontiertem Düsenschaft nicht an das Netz anschließen!

Heizpatrone und Glimmerhülse vorsichtig abziehen; dabei das im Gerät verbleibende Thermoelement nicht beschädigen.

Das Gerät auf den dafür vorgesehenen integrierten Ablagefüßen ablegen.

Die neue Heizpatrone mit Glimmerhülse (AirTronic 3000/3000T: Art.-Nr. 5231 50 00; AirTronic 4000T: Art.-Nr. 5233 50 00) vorsichtig einstecken.

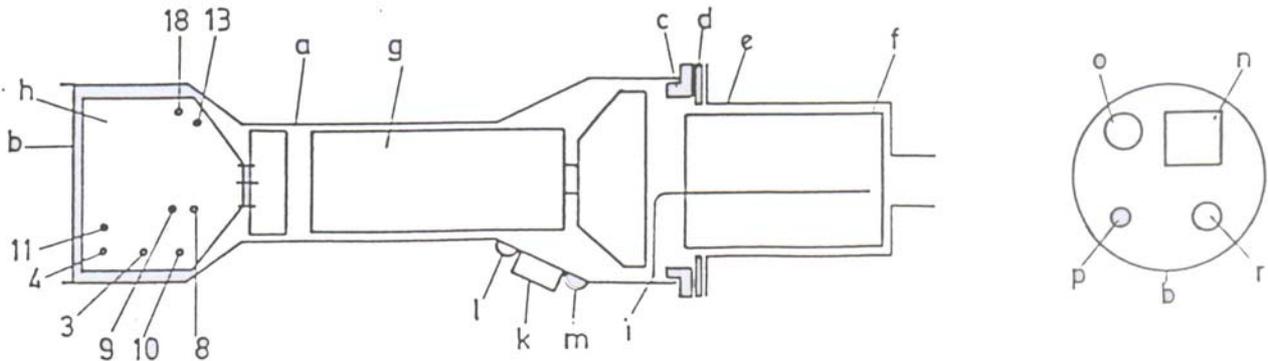
Dabei Patrone so halten, dass sich der Verdrehsicherungsnocken des Steckerteiles links befindet und zunächst das Thermoelement in das dafür vorgesehene runde Loch im innersten Lochkreis der Patrone von der Steckerseite aus einführen. Patrone auf das Thermoelement aufschieben und fest in die Aufnahme im Gerät eindrücken. Darauf achten, dass das Thermoelement beim Aufschieben der Patrone in seiner gabelförmigen Halterung verbleibt. Die Spitze des Thermoelementes muss nach dem Aufstecken der Patrone ca. 10 mm aus der Patrone herausragen. Düsenschaft mit Dichtungen anschrauben, Originalschrauben mit Schnorrnsicherung verwenden.

7. Entsorgung



Altgeräte, die aus dem Verkehr gebracht werden sollen, dürfen **nicht** über den normalen Hausmüll entsorgt, sondern müssen laut Elektro- und Elektronikgerätegesetz einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt werden. Die Geräte können, für uns kostenfrei, an unsere Anschrift, Siegener Strasse 81-83, 57234 Wilnsdorf- Niederdielfen, zurückgesandt werden.

8. Ersatzteile



	Bezeichnung	Art.-Nr.
a	Gehäuseschale rechts	5230 11 01
	Gehäuseschale links	5230 12 01
b	Anschlussdeckel Bedieneinheit	5230 31 01
c	Anschlussdeckel Düse	5231 21 01
d	2 Dichtungsringe	5230 69 01
e	Düsenschaft DS 31	5230 60 00
f	Heizpatrone für AirTronic 3000/3000T	5231 50 00
	Heizpatrone für AirTronic 4000T	5233 50 00
g	Gebälseeinheit m. Motor	5230 45 00
h	Steuer- und Regeleinheit	5231 40 00
i	Thermoelement	5231 13 01
k	LCD-Temperaturanzeige	5231 45 00
l	LED grün	5230 43 01
m	LED rot	5230 21 05
n	Betriebsschalter	5230 35 00
o	Netzkabel	5230 32 00
p	Einstellknopf / Gebläse mit Abdeckkappe schwarz	5231 15 00
r	Einstellknopf/Temperatur mit Abdeckkappe rot	5231 16 00

9. Fehlercodes / Fehleranzeigen im Display

- 01* Fühlerbruch Thermoelement
- 02 Lüfterstrom zu klein (Bruch)
- 04 Lüfterstrom zu groß (Blockade)
- 08 Netzspannung zu klein oder zu groß.
- 10* Netzfrequenz unzulässig. Erlaubt 47,6 bis 52,4 Hz oder 57 bis 63 Hz
- 20 (vorgesehen für Patronenfehler)
- 40 (vorgesehen für TRIAC - Fehler)
- 80* Fehler im A/D-Wandler (interner Fehler)
- 100 Fehler bei Eigentemperaturmessung (NTC)
- 200 Fühlerbruch 2. Temperatursensor (nur VS41)

Bei den mit * markierten Fehlern wird nur noch der Fehlercode angezeigt, ansonsten im Wechsel mit der normalen Anzeige.

Bitte beachten Sie die Addition der Fehlercodes bei gleichzeitig anstehenden Fehlern, bei „189“ wäre das z.B. 100+80+8+1. Der wesentliche Fehler ist hier der ADC - Fehler, die anderen Fehlermeldungen dürften Folgen davon sein.

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
2. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form -Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang netto ohne jeden Abzug a Konto des Lieferers zu leisten. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen gewähren wir 2 % Skonto.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind dem Lieferer, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens einen Monat vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu seinen Lasten.
2. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
5. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
7. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im übrigen gilt Abschnitt VII.2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
8. Kommt der Lieferer durch sein Verschulden in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum am Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Andernfalls ist der Lieferer berechtigt die Versicherung auf Kosten des Bestellers abzuschließen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies der Lieferer ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
5. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, daß der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird durch den Besteller stets für den Lieferer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
7. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

VI. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Falls der Lieferer nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern hat, übernimmt der Besteller das Risiko der Eignung für den vorgesehen Verwendungszweck. Entscheidend für den ertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges gemäß Ziff. IV.
3. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
4. Dem Lieferer ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an den Lieferer zurückzusenden; der Lieferer übernimmt die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder ohne Zustimmung des Lieferers Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
5. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
6. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus.
7. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
8. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage zw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Schäden infolge von Überbelastung, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
9. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
10. Gewähr für angebaute Einzelaggregate – wie Motoren, Pumpen sowie Zubehör – übernimmt der Lieferer nur im Rahmen der Gewährleistung des Vorlieferanten. Der Lieferer wird dem Käufer jegliche Hilfestellung im Falle der Nichterbringung der Gewährleistungspflichten eines solchen Herstellers geben. Die Arbeiten selbst werden von den autorisierten Kundendienststellen des jeweiligen Herstellers ausgeführt. Entsprechende Servicehefte wurden bei Übergabe der Maschine oder des Gerätes übergeben.

Rechtsmängel

11. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüberhinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

12. Die in Abschnitt VI. 11 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 11 ermöglicht,
 - dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII.2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren nach 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Amtsgericht Siegen. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.